

## **Der Übergangsbereich**

Der sogenannte „Midijob“ wurde durch das RV-Leistungsverbesserungs-, und -Stabilisierungsgesetz zum 01.07.2019 von der ehemaligen „Gleitzone“ in den Übergangsbereich umbenannt. Das Gesetz entlastet Arbeitnehmer, die nur knapp über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen.

Im Übergangsbereich sind vom Arbeitnehmer verminderte SV-Beiträge zu zahlen. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers wird dagegen aus dem tatsächlichen Entgelt berechnet; der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ergibt sich als Differenz aus dem verringerten Gesamtbeitrag und dem unverminderten Arbeitgeberanteil. Für den Arbeitgeber spielt die Anwendung der Gleitzone insofern keine Rolle.

### **Beschäftigung im Übergangsbereich ab 01.01.2026**

Mit einem Entgelt zwischen 603,01 Euro und 2.000 Euro ist der Arbeitnehmer voll sozialversicherungspflichtig, der Arbeitnehmer wird beitragsrechtlich, insbesondere im unteren Übergangsbereich, entlastet.

### **Die Midijob-Regelung darf nicht angewandt werden, wenn die Person:**

- in einer Berufsausbildung ist
- unständig beschäftigt ist
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert
- Bundesfreiwilligendienst leistet
- als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer regelmäßig mehr als 2000,00 Euro verdient und das Entgelt nur aufgrund von Unterbrechungen in den Übergangsbereich sinkt, wie z. B. bei Kurzarbeit oder im Baugewerbe wegen schlechten Wetters